

Geschlechterdemokratie in der postrevolutionären Verfassung Tunesiens

Hergenhan, Jutta

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hergenhan, J. (2015). Geschlechterdemokratie in der postrevolutionären Verfassung Tunesiens. *Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 24(1), 65-72. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-432820>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Geschlechterdemokratie in der postrevolutionären Verfassung Tunesiens

JUTTA HERGENHAN

Einleitung

Am 26. Januar 2014 verabschiedete die Verfassungsgebende Nationalversammlung Tunesiens nach dreieinhalb Jahren intensiver Debatten und Auseinandersetzungen eine neue Verfassung. Die Republik Tunesien hat damit als einziges der Länder des „Arabischen Frühlings“ auf parlamentarischem Wege eine Verfassung verabschiedet, die den Rahmen für eine weitere demokratische Entwicklung des Landes bieten kann. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Geschlechterverhältnisse stellt sich die Frage, welche rechtliche Stellung diese Verfassung Frauen gewährt, welche gesellschaftlichen Leitbilder sie favorisiert und welche religiösen Rechtsvorstellungen darin Eingang gefunden haben. Für die rechtliche und gesellschaftliche Lage der Tunesierinnen steht dabei viel auf dem Spiel, da Tunesien seit es 1956 unabhängig wurde, ein Personenstandsrecht besitzt, das als das fortschrittlichste innerhalb der arabischen Welt gilt. Da die Demokratisierung des Landes infolge der revolutionären Umbrüche 2011 islamische politische Kräfte in die Regierungsverantwortung brachte, stand während des verfassungsgebenden Prozesses zur Debatte, ob religiöse Normen zukünftig verstärkt Eingang in die Rechtsordnung finden sollten. Im Folgenden wird zunächst die gesetzliche Lage im Hinblick auf Frauenrechte und Geschlechterverhältnisse in Tunesien ab 1956 erläutert. Des Weiteren werden die Debatten um eine Re-Islamierung der Geschlechterverhältnisse in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung von 2011 bis 2014 innerhalb des gesellschaftlichen und politischen Kontextes der unmittelbaren Post-Revolutionen skizziert. Anschließend werden die Verfassung im Hinblick auf geschlechterrelevante Dispositionen analysiert und Problematiken in Bezug auf Rechte von Frauen erörtert.

Geschlechterverhältnisse in Tunesien vor der Revolution

Am 13. August 1956 wurde, noch vor der ersten Verfassung des unabhängigen Staates im Jahr 1959, der Code du statut personnel verabschiedet, jener Teil des Zivilgesetzbuches, der zentral für die Rechte von Frauen ist. Für Hafidha Chekir, Rechtswissenschaftlerin und Aktivistin der Tunesischen Vereinigung Demokratischer Frauen

(Association Tunisienne des Femmes Démocrates) „kann (daraus) geschlussfolgert werden, dass die Reform der staatlichen Institutionen auf der Reform der Familie beruhen musste; und dass eine Veränderung der Beziehungen in der Sphäre des Privaten den ersten Schritt hin zur Errichtung eines modernen Staates darstellt“ (Chekir 2014, 2). Tunesien knüpfte damit an einen Emanzipationsprozess an, der schon während des Kolonialismus (1881-1956) begann, wie Susanne Schröter und Sonia Zayed betonen: „Frauen erwarben Bildung, wurden berufstätig und nahmen sogar Führungspositionen ein. 1936 begann die erste Ärztin zu praktizieren, 1950 wurde die erste Zugführerin eingestellt, 1960 die erste Schiffskapitänin und 1962 die erste Pilotin. Frauen sind heute Richterinnen und Anwältinnen, und sie arbeiten im Polizei- und Militärdienst. Im höheren Bildungsbereich scheinen sie im Jahr 2008 sogar ihre Landsmänner mit 59,5% zu übertrumpfen“ (Schröter/Zayed 2013, 17).

Der unter Staatspräsident Habib Bourguiba verabschiedete Code du statut personnel verbietet die Polygamie sowie die einseitige Verstoßung der Ehefrau durch ihren Mann. Er gewährte das Recht auf freie Partnerwahl sowie die zivilrechtliche Eheschließung und -scheidung in Tunesien als erstem Land innerhalb der arabischen Welt. Scheidungen wurden dadurch für beide Ehepartner möglich, ohne Angabe von Gründen, und mussten vor Gericht vollzogen werden. Während es vorher kein Mindestheiratsalter gab, wurde dieses für Mädchen bei 15 Jahren und für Jungen bei 18 Jahren festgelegt. Tunesierinnen erhielten ab 1963 in bestimmten Fällen das Recht auf Abtreibung; ab 1973 wurde Abtreibung straffrei (Schröter/Zayed 2013). Es „folgten in den 1960er und 1970er Jahren weitere Gesetze, die unter anderem den Mutterschutz stärkten, eine kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln oder die Möglichkeit zur Abtreibung in jeder Klinik des Landes vorsahen“ (Dietrich 2013, 25). Obgleich 1993 die Kooperation der Eltern innerhalb der Familie eingeführt wurde, blieb die patriarchale Familienstruktur bestehen, da der Mann auch rechtlich der Vorstand der Familie blieb. Die eheliche Gehorsamspflicht der Frauen wurde jedoch abgeschafft, Frauen konnten ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder übertragen und im Falle einer Scheidung das Sorgerecht mit dem früheren Ehemann teilen. Tunesische Frauen erhielten ebenfalls das Recht auf Erwerbsarbeit; sie durften fortan selbstständig reisen, ein Bankkonto eröffnen und ohne Einverständnis des Ehemannes ein Unternehmen gründen (Schröter/Zayed 2013; Scheiterbauer 2013; Schäfers 2012). Allerdings ist es für tunesische Frauen, im Gegensatz zu Männern, aufgrund weiterhin vorherrschender traditioneller Geschlechterrollenvorstellungen nicht leicht, nach einer Scheidung wieder zu heiraten, was im Parlamentswahlkampf 2014 zu einem politischen Thema wurde. Rached Ghannouchi, der Vorsitzende der islamischen Ennahda-Partei, setzte sich für die Wiederverheiratung geschiedener Frauen ein (Libération 2013).

Pierre Vermeren weist indessen darauf hin, dass in Tunesien – entgegen verbreiteter Annahmen – die Normen des Islam teilweise noch Grundlage geschlechterrelevanter Gesetzgebung sind. Selbst Bourguiba, der laizistischste Staatschef eines arabischen Staates, habe die Scharia bei seiner liberalen Reform des Personenstandsgesetzes respektieren müssen, was sich beispielsweise daran zeige, dass bei Hinterlassen-

schaften tunesische Frauen nur die Hälfte dessen zusteht, was Männer erben; und dass es einer Muslimin nicht erlaubt sei, einen Christen zu heiraten (Vermeren 2012). Infolge des gleichstellungsorientierten rechtlichen und gesellschaftlichen Leitbildes seit der Unabhängigkeit erzielten Frauen hohe Bildungserfolge und eine hohe Erwerbsbeteiligung. Frauen besetzen in Tunesien häufig auch Führungspositionen. Etwa 40% der Universitätsprofessorinnen und 27% der Richterinnen sind Frauen. Die politische Rolle von Frauen in der offiziellen Politik blieb jedoch unter Bourguiba (1956-1987) und Ben Ali (1987-2011) sehr beschränkt. Frauen wurden zwar in der Verfassung von 1959 Männern gleichgestellt. Sie erhielten 1959 das aktive und ab 1969 auch das passive Wahlrecht (Charrad 2000). Nur sehr wenige Frauen wurden jedoch zu Ministerinnen ernannt, während ihr Anteil im Parlament unter Ben Ali bis auf 30 Prozent der Abgeordneten anstieg (Chekir 2013; Schäfers 2012). In der Zivilgesellschaft waren Frauen – neben staatlich kontrollierten Frauenorganisationen – auch in unabhängigen Frauenrechtsvereinigungen organisiert und übten durch ihre Aktivitäten politischen Einfluss aus (Willis 2014; Scheiterbauer 2013). Allerdings war dieser Einfluss im Sinne des praktizierten „Staatsfeminismus“ auf Geschlechterfragen begrenzt und durfte sich nicht auf andere demokratische Belange beziehen (Jünemann 2013). Unabhängige Frauenrechtsorganisationen spielen nicht zuletzt seit dem Beginn der Revolution eine zentrale Rolle für den Erhalt der gleichstellungspolitischen Errungenschaften in einer Zeit, in der diese – paradoxerweise – durch die Demokratisierung in Frage gestellt werden.

Die Verhandlung der Geschlechterverhältnisse während des verfassungsgebenden Prozesses (2011-2014)

Frauen nahmen während der revolutionären Umbruchphase ab Dezember 2010 zahlreich und in verschiedensten Formen an den Protesten teil. Bei den darauffolgenden Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung am 23. Oktober 2011 stellten Frauen jedoch nur 7% der Kandidat_innen, obwohl im Mai 2011 ein Gesetz zur geschlechterparitätischen Besetzung der einzelnen Wahllisten (vertikale Parität) und von Listenspitzenplätzen (horizontale Parität) verabschiedet worden war (Chekir 2013). Auf 217 Abgeordnetensitze wurden 49 Frauen gewählt, was einem Anteil von 24% entsprach. Davon gehörten 42 Frauen der islamischen Ennahda-Partei an, da jene die Quotenregelung bei der Besetzung der Wahllisten konsequent angewandt und gleichzeitig von allen Listen die meisten Mandate erzielt hatte (Shteiwi 2011; Guiraud 2011; Schröter/Zayed 2013). Nur 7% der weiblichen Abgeordneten zählten hingegen zum säkularen Flügel (Schäfer 2014b).

Die Aufgabe der Verfassungsgebenden Versammlung war es, die Grundlage für ein demokratisches Staatswesen zu legen, nachdem der 1987 durch einen Putsch an die Macht gekommene Staatspräsident Ben Ali am 14. Januar 2011 infolge der revolutionären Ereignisse aus dem Land geflohen war. Die Verfassungsgebende Versammlung fungierte gleichzeitig als Parlament. Stärkste Partei darin war mit 41% der gewähl-

ten Abgeordneten die islamische Ennahda, welche unter Ben Ali verboten gewesen war, weil sie eine tunesische Variante der Muslimbruderschaften darstellt und als islamistische Bedrohung galt. Die Ennahda-Partei präsentierte sich ab 2011 als moderat-islamische Partei ähnlich der türkischen AKP, vereinigte jedoch verschiedenste Ansichten über die Rolle des Islam in der zukünftigen tunesischen Staatsordnung unter ihren Anhänger_innen und Abgeordneten (Guiraud 2011). Zudem unterlag sie einem starken äußeren Druck durch salafistische Vereinigungen. Letzteren war zwar die Wahl in die Verfassungsgebende Versammlung nicht gelungen, sie agierten jedoch umso stärker und häufig gewaltvoll außerhalb des Parlaments. So kam es beispielsweise zur Belagerung des Campus der Manouba-Universität in Tunis durch Salafisten, nachdem islamistische Studentinnen erfolglos gefordert hatten, im Niqab an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen ablegen zu dürfen. Diese und ähnliche Aktionen endeten in gewaltsamen Auseinandersetzungen mit politischen Gegner_innen und Sicherheitskräften (Logeart 2012; Schmid 2012; Schröter/Zayed 2013). Die Ennahda-Partei regierte gemeinsam mit dem linksliberalen „Kongress der Republik“ (CPR), welcher 14 % der Wähler_innenstimmen erzielte, und mit der sozialdemokratischen Ekkatol-Partei, die 10% der Wähler_innenstimmen auf sich vereinigen konnte (Schmid 2012). Angesichts der Tatsache, dass die islamische Ennahda-Partei während der Ausarbeitung der Verfassung stärkste Kraft im Parlament war, wuchsen bei den Befürworter_innen einer säkularen Staatsordnung Befürchtungen, das religiöse Recht könne zur rechtlichen Grundlage des staatlichen Grundgesetzes werden. In der Tat erlebte Tunesien während des dreieinhalb Jahre währenden verfassungsgebenden Prozesses starke religiös-politische Auseinandersetzungen, die sich nicht nur im Parlament abspielten, und bis hin zu politischen Morden reichten (Schäfer 2014b).

Tunesische Frauenvereinigungen nahmen aktiv am verfassungsgebenden Prozess teil und kämpften vor allem um den Erhalt, aber auch um den Ausbau ihrer Rechte. Zentrale Punkte waren die rechtliche Verankerung der Gleichheit von Frauen und Männern in der Verfassung, eine Reform des Erbrechts im Sinne einer Gleichstellung der Geschlechter sowie die Streichung der tunesischen Vorbehalte bezüglich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Fisseler 2011). Da die islamische Ennahda-Partei sich nicht nur den moderat islamischen, sondern auch den radikal islamischen Kräften verpflichtet fühlte, die sie gewählt hatten und während des verfassungsgebenden Prozesses durch öffentlichkeitswirksame politische Aktionen auf sich aufmerksam machten, bestand ein zentraler Streitpunkt in der Frage, wie die rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse in der zukünftigen Verfassung aussehen sollte, und insbesondere ob die Scharia als Grundlage der zukünftigen Rechtsordnung in der Verfassung verankert werden sollte (Chekir 2014). Fragen zum Verhältnis von Staat und Religion wurden – insbesondere im Hinblick auf die Geschlechterordnung – kontrovers diskutiert, wobei sich ein Lager der Laizismus-Befürworter_innen und ein Lager der Scharia-Befürworter_innen gegenüber standen (Schäfers 2012).

Forderungen der Scharia-Befürworter_innen bestanden beispielsweise darin, dass die Ämter des Staatspräsidenten und Regierungschefs nur von muslimischen Männern, die mit Musliminnen verheiratet sind, ausgeübt werden dürfen, oder auch dass Tunesien keinen internationalen Konventionen angehören solle, die nicht Scharia-konform sind (Mandraud 2012). Die Ennahda-Partei vereinigte in sich unterschiedlichste Strömungen, was dazu führte, dass in den vorgelegten Verfassungsentwürfen religiöse Rechtsauffassungen in unterschiedlicher Form Eingang fanden. Sehr umstritten war die Forderung, statt der „Gleichheit“ von Frauen und Männern die „Komplementarität“ der Geschlechter in Art. 28 der neuen Verfassung zu verankern (Chekir 2014). Dies hätte die Vorstellung von der Differenz der Geschlechter betont und den Weg zu unterschiedlichen Gesetzgebungen für Frauen und Männer auf der Basis sich ergänzender gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen geöffnet und wurde daher von liberal-säkularen Frauenrechtsorganisationen auf das Stärkste kritisiert und bekämpft (Scheiterbauer 2013).

Nicht zuletzt angesichts der Perspektive, dass – wie in Ägypten – der demokratische verfassungsgebende Prozess scheitern könne (Schäfer 2014a), einigten sich die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung in Tunesien letztendlich in einem konsensualen Votum auf einen Verfassungstext, in dem der Verweis auf den Islam eine eher formelle Bedeutung besitzt und in dem die gleichstellungspolitischen Errungenschaften des unter Bourguiba und Ben Ali praktizierten „Staatsfeminismus“ erhalten bleiben.

Das Verhältnis von Staat und Religion und die Geschlechterordnung in der neuen Verfassung

Im Text der neuen Verfassung wird an mehreren Stellen auf Religion und insbesondere auf den Islam Bezug genommen, nicht aber auf die Scharia. In der Präambel wird „die Verbundenheit [des tunesischen] Volkes mit den Lehren des Islam zum Ausdruck“ gebracht, „dessen Ziele Offenheit und Toleranz“ seien. Gleichzeitig wird dort auf die universellen Menschenrechte Bezug genommen, auf „unsere[n] aufgeklärten Reformbewegungen auf der Grundlage unserer islamisch-arabischen Identität“ sowie auf die „kulturelle und zivilisatorische Zugehörigkeit zur arabischen und muslimischen Nation“. Die Verfassung wird „im Namen des tunesischen Volkes mit der Hilfe Gottes“ erlassen. Artikel 1 legt, wie schon in der Verfassung von 1959, den Islam als Staatsreligion fest: „Tunesien ist ein freier, unabhängiger, souveräner Staat; seine Religion ist der Islam, seine Sprache ist Arabisch, seine Staatsordnung ist die Republik.“ (Präambel und Art. 1 Tunesische Verfassung) Während diese expliziten Bezüge zum Islam auf dessen alleinige Anerkennung hindeuten könnten, bringt Artikel 6 jedoch eine liberale Einstellung zur Religion zum Ausdruck, und zwar nicht nur hinsichtlich verschiedener Ausprägungen des Islam, sondern auch gegenüber anderen Religionen. Der Artikel untersagt es nicht zuletzt, andere für ungläubig zu erklären (takfir) und damit zu schmähen.

Artikel 6 der Verfassung kann damit als Grundlage für eine laizistische Staatsordnung in Tunesien gelesen werden, insofern als er religiöse Pluralität garantiert und sogar Atheismus erlaubt. Zudem untersagt er die parteipolitische Instrumentalisierung religiöser Orte und wendet sich gegen einen extremistischen Gebrauch von Religion.

Auch im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse behält die Verfassung die Gleichstellungsprämissen der vorigen Verfassung weitgehend bei. Einer rechtlichen Ungleichstellung von Frauen und Männern wirkt der für die Geschlechterverhältnisse zentrale Artikel 21 entgegen, der festlegt, dass alle Bürger_innen die gleichen Rechte und Pflichten haben und ohne Diskriminierung vor dem Gesetz gleich seien. Auf die politische Teilhabe von Frauen wird explizit in Artikel 34 eingegangen: „Das Recht auf Wahlen, auf Stimmabgabe und die Kandidatur um ein Wahlamt wird nach den Vorgaben der Gesetze garantiert. Der Staat sorgt für die Garantie der Vertretung der Frauen in gewählten Organen“ (Art. 34 Tunesische Verfassung). Von einem Gebot zur Gleichstellung im Sinne einer Paritätenregelung ist die Formulierung jedoch weit entfernt. Letztere könnte hingegen auf der Grundlage von Artikel 46 dauerhaft verankert werden, der eine zentrale Grundlage für Gleichstellungsmaßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen bietet:

Der Staat verpflichtet sich, die erworbenen Rechte der Frauen zu schützen und sich für deren Stärkung und Ausbau einzusetzen.

Der Staat garantiert Frauen und Männern Chancengleichheit beim Zugang zu allen Verantwortungsebenen in allen Bereichen.

Der Staat setzt sich für die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Versammlungen ein.

Der Staat ergreift alle zur Ausmerzung von Gewalt gegen Frauen erforderlichen Maßnahmen. (Art. 46 Tunesische Verfassung)

Neben gleichen politischen Rechten garantiert die Verfassung auch die Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf soziale Grundrechte. Artikel 40 legt fest, dass „(a)lle Bürger und Bürgerinnen (...) das Recht auf Arbeit“ und einen „Anspruch auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Lohn (haben)“. Für Frauen könnte insbesondere auch Artikel 38 von großer Bedeutung sein, sollte er im Sinne konkreter wohlfahrtstaatlicher Maßnahmen zur Anwendung kommen. Er lautet: „Der Staat garantiert mittellosen Personen und Personen mit geringem Einkommen eine kostenlose Gesundheitsversorgung. Er garantiert nach den Vorgaben der Gesetze das Recht auf soziale Absicherung“ (Art. 38 Tunesische Verfassung). Allerdings bietet die Verfassung möglicherweise auch eine Grundlage für gesetzliche Maßnahmen zur Retraditionalisierung von Familienverhältnissen, sollte es zu entsprechenden Mehrheiten im Parlament kommen. Artikel 7 lautet: „Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft und der Staat gewährleistet ihren Schutz“ (Art. 7 Tunesische Verfassung). Ob diese Norm beispielsweise für die Ungleichstellung von

unehelichen oder adoptierten Kindern herangezogen wird, werden die zukünftigen politischen Kräfteverhältnisse zeigen.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Im Herbst 2014 fanden die ersten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen auf der Grundlage dieser neuen Verfassung statt. Die islamische Ennahda-Partei musste aufgrund der neuen Mehrheitsverhältnisse die Macht an die säkulare Partei Nida Tounes abgeben. Der neuen Regierung obliegt es, dem post-autoritären tunesischen Staat durch entsprechende Gesetzgebungen und die Einrichtung der in der Verfassung vorgesehenen demokratischen Organe ihre Prägung zu verleihen. Die Ausgestaltung der für die Geschlechterverhältnisse relevanten Gesetzgebungen wird dabei ein wichtiger Gradmesser für die weitere Entwicklung der postrevolutionären Gesellschaftsordnung sein. Generell ist zu sagen, dass die Befürchtung, die Verfassung könne die Scharia zur rechtlichen Grundlage des Staates machen oder zu Rückschritten beim bisherigen Status quo der Geschlechtergleichstellung führen, sich bislang nicht bewahrheitet hat. Dies ist sicherlich nicht zuletzt auf eine starke Mobilisierung liberal-säkularer Kräfte während des verfassungsgebenden Prozesses zurückzuführen, aber auch mit dem Blick auf das Negativbeispiel Ägypten und die Aussicht auf Unterstützung durch die Europäische Union beim zukünftigen wirtschaftlichen Aufbau des Landes zu erklären. Mit der Demokratisierung des politischen Feldes sind islamische Kräfte Teil der Auseinandersetzungen um die rechtliche Gestaltung der Geschlechterverhältnisse und einer demokratischen Gesellschaft im Allgemeinen geworden. Das vormals bestehende Paradigma aus fortschrittlicher sozio-ökonomischer Geschlechterpolitik und mangelnden demokratischen Teilhaberechten, kombiniert mit dem Ausschluss von religiösen Ansichten, Praktiken und Kräften aus dem öffentlichen Raum, wurde durch den revolutionären Umbruch aufgebrochen. Die hohe Anzahl weiblicher Abgeordneter der Ennahda-Partei und auch der Verzicht der Partei auf die Verankerung der Scharia in der Verfassung weisen beispielsweise darauf hin, dass der Islam als politische Kraft in Tunesien Frauen nicht von der politischen Teilhabe ausschließt und sich hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse an den gesellschaftlichen Realitäten und Kräfteverhältnissen orientieren muss, die seit der Unabhängigkeit geschaffen wurden. Für die säkularen Kräfte steht ebenfalls eine Entwicklung in Richtung einer konsequenten demokratischen und paritätischen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen politischer Machtausübung bevor. Aus geschlechterpolitischer Perspektive bleibt es interessant zu beobachten, wie sich zukünftig politische Diskurse und politisches Handeln entlang der Linien islamischer und säkularer Auffassungen gestalten werden.

Literatur

Charrad, Mounia M., 2000: Becoming a Citizen. Lineage Versus Individual in Tunisia and Morocco. In: Joseph, Suad (Hg.): Gender and Citizenship in the Middle East. Syracuse, 70-87.

Chekir, Hafidha, 2013: La participation politique des femmes entre le droit et la pratique. Heinrich Böll Stiftung Tunis, Juli 2013. Internet: http://www.genderclearinghouse.org/upload/Assets/Documents/pdf/La_participation_politique_des_femmes_entre_le_droit_et_la_pratique.pdf (9.2.2015).

Chekir, Hafidha, 2014: Frauenrechte in Tunesien. Beitrag zur Podiumsdiskussion am 1.7.2014 in Gießen. Internet: <http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/genderstudies/veranst/redechekir> (3.2.2015).

Dietrich, Katrin, 2013: Zähes Ringen. In Tunesien kämpfen Frauen für den Erhalt feministischer Errungenschaften. In: *iz3w*. 337 (Juli/August), 25.

Fisseler, Renate, 2011: Die Frauen der Revolution. In: *die tageszeitung*, 1.3.2011. Internet: <http://www.taz.de/Feminismus-in-Tunesien/!66663/> (9.2.2015).

Guiraud, Claire, 2011: Femmes et révolutions arabes: Vigilance! In: *Osez le féminisme*. 17 (3). Internet: http://www.osezlefeminisme.fr/sites/www.osezlefeminisme.fr/files/journal/journal_OLF17web.pdf (8.2.2015).

Jünemann, Annette, 2013: Geschlechterdemokratie für die Arabische Welt. Die EU-Förderpolitik zwischen Staatsfeminismus und Islamismus. In: Jünemann, Annette/Zorob, Anja (Hg.): *Arabellions. Politik und Gesellschaft des Nahen Ostens*. Wiesbaden, 307-332.

Libération, 2013: Tunisie: le chef d'Ennahda encourage les jeunes à épouser des femmes divorcées, 13.8.2013.

Logeart, Agathe, 2012: Un voile sur la révolution. In: *Le Nouvel Observateur*, 2465, 2.2.2012, 14-16.

Mandraud, Isabelle, 2012: La place de la charia dans la Constitution divise la Tunisie. In: *Le Monde*, 17.3.2012.

Sadek, George, 2013: The Role of Islamic Law in Tunisia's Constitution and Legislation Post-Arab Spring. In: *The Law Library of Congress*, LL File No. 2013-009164, Mai 2013, 5f.

Schäfer, Isabel, 2014a: Meilenstein der Mäßigung. Tunesiens Verfassung ist verabschiedet, sie muss sich aber noch bewähren. In: *Internationale Politik*. März/April, 31-37.

Schäfer, Isabel, 2014b: Zur Bedeutung der neuen Verfassung Tunesiens für die Rechte der Frauen. Beitrag zur Podiumsdiskussion am 1.7.2014 in Gießen. Internet: http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/genderstudies/veranst/Schaefer_Rede (3.2.2015).

Schäfers, Annette, 2012: Tunesien. Von der Emanzipation zurück zur Scharia? In: *zwd-Magazin*. 300 (1), 38-41.

Scheiterbauer, Tanja, 2013: Geschlechterpolitische Umbrüche im post-revolutionären Tunesien. In: *Filter*, Dagmar/Reich, Jana/Fuchs, Eva (Hg.): *Arabischer Frühling? Alte und neue Geschlechterpolitiken in einer Region im Umbruch*. Hamburg, 79-96.

Schmid, Thomas, 2012: Wo alles begann. Tunesiens demokratische Aussichten. In: *Le Monde diplomatique*. 11, 29-31.

Schröter, Susanne/Zayed, Sonia, 2013: Tunesien. Vom Staatsfeminismus zum revolutionären Islamismus. In: *Schröter, Susanne* (Hg.): *Geschlechtergerechtigkeit durch Demokratisierung? Transformationen und Restaurationen von Genderverhältnissen in der islamischen Welt*. Bielefeld, 17-44.

Shteiwī, Musa, 2011: Arab Women and the Arab Spring: The Revolution within. In: *Orient*. 52 (3), 26-30.

Vermeren, Pierre, 2012: „Le Printemps arabe“ est devenu un „hiver islamiste“. In: *Vermeren, Pierre* (Hg.): *Idées Reçues sur le Monde arabe*. Paris, 433-438.

Willis, Michael J., 2014: *Politics and Power in the Maghreb. Algeria, Tunisia and Morocco from Independence to the Arab Spring*. London.